

Az.: 4 B 114/10
5 L 71/10



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau Rechtsanwältin

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

gegen

das Sächsische Rechtsanwaltsversorgungswerk
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstands
Am Wallgäßchen 1a - 2 b, 01097 Dresden

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Beitragsbescheids; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des
Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng und den
Richter am Sozialgericht Dr. von Egidy

am 17. Juni 2010

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 23. März 2010 - 5 L 71/10 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 640,62 € festgesetzt.

Gründe

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts hat keinen Erfolg. Mit diesem Beschluss wurde der Antrag abgelehnt, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs gegen die Beitragsbescheide vom 26.1.2010 anzuordnen. Die zulässige Beschwerde ist unbegründet.

1. Die von der Antragstellerin dargelegten Gründe - die den Prüfungsumfang des Senats begrenzen (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO) - geben zur Änderung des angefochtenen Beschlusses keine Veranlassung. Nach ihrem Vorbringen ist ein Überwiegen ihres Interesses an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegenüber dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung im Sinne des § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO nicht glaubhaft gemacht.

Zu Recht hat das Verwaltungsgericht angenommen, dass keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Beitragsbescheide bestehen und deren Vollziehung für die Antragstellerin keine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

a) Die Antragstellerin hat insbesondere nicht glaubhaft gemacht, dass durch die Vollziehung der Beitragsbescheide ihr Anspruch auf ein menschenwürdiges Existenzminimum verletzt sei. Die Antragstellerin erkennt, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 9.2.2010 (1 BvL 1/09 u. a., NJW 2010, 505) die Realisierung des aus Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG abgeleiteten Grundrechts auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums dem System des SGB II und SGB XII zugewiesen hat. Soweit sich die Antragstellerin mit ihren Einkünften aus Leistungen nach dem SGB III und ihrer Tätigkeit als Rechtsanwältin nicht in der Lage sieht, ihr menschenwürdiges Existenzminimum zu sichern, muss sie sich zunächst darauf verweisen lassen, einen Antrag auf Leistungen nach dem

SGB II zu stellen. Zwar ist einzuräumen, dass dieses Gesetz vom Bundesverfassungsgericht in wesentlichen Teilen für verfassungswidrig erklärt worden ist. Da die gesetzlich festgesetzten Regelleistungsbeträge jedoch nicht evident unzureichend sind, sind sie nach den Maßgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts bis 31.12.2010 weiter anzuwenden (BVerfG, a. a. O., Rn. 211 und 216).

Es ist nicht ersichtlich, dass die Antragstellerin allein durch die Vollziehung der angefochtenen Beitragsbescheide in ihrem Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum verletzt würde. Denn die Beiträge zum Antragsgegner sind gemäß § 11 Abs. 2 SGB II von ihrem Einkommen abzusetzen und können daher nicht zur Bedürftigkeit der Antragstellerin im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II führen. Soweit die Antragstellerin derzeit noch über keinerlei Einkünfte aus ihrer Tätigkeit als Rechtsanwältin verfügt, weil sie eine solche Tätigkeit noch nicht aufgenommen hat, hätte sie ihre Bedürftigkeit selbst herbeigeführt, indem sie sich bereits über ein halbes Jahr vor Aufnahme der Tätigkeit zur Rechtsanwältin hat zulassen lassen. Hierfür ist, insbesondere da die Antragstellerin offenbar zunächst ihren Arbeitslosengeldanspruch ausschöpfen wollte, kein nachvollziehbarer Grund glaubhaft gemacht. Im Falle der selbst verschuldeten Bedürftigkeit kann sich die Antragstellerin auf ihr Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum nicht berufen.

b) Die Antragstellerin hat ferner nicht glaubhaft gemacht, dass sie gemäß § 6 der Satzung des Antragsgegners von der Mitgliedschaft beim Antragsgegner zu befreien sei und daher auch keine Beiträge zu entrichten habe. Denn eine Versicherung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund für eine Arbeitslosengeldempfängerin erfüllt offensichtlich keinen der Befreiungstatbestände des § 6 der Satzung in der hier maßgeblichen Fassung vom 7.8.2009.

Den pauschal geäußerten Zweifeln der Antragstellerin an der Gesetzmäßigkeit der Satzung des Antragsgegners folgt der Senat nicht (vgl. im Einzelnen: Urteil des Senats vom 25.5.2010 - 4 A 289/09 -).

c) Schließlich hat die Antragstellerin auch das Vorliegen einer groben Unbilligkeit im Sinne des § 15 Abs. 4 der Satzung nicht glaubhaft gemacht. Eine Billigkeitsentscheidung i. S. dieser Regelung ist dann anzunehmen, wenn die Belastung durch den Beitragsbescheid wegen sachlicher und persönlicher Besonderheiten des Einzelfalls, die in den Beitragsregelungen der

Satzung nicht berücksichtigt sind, dem Einzelfall schlechterdings nicht mehr gerecht wird und deshalb unbillig erscheint. Sachliche Billigkeitsgründe liegen bei einem Sachverhalt vor, der zwar unter einen Beitragstatbestand fällt, der aber gleichwohl eine Beitragerhebung nicht zulässt, weil sie mit dem Sinn und Zweck der satzungsrechtlichen Beitragsregelungen nicht vereinbar wäre. Persönliche Billigkeitsgründe liegen vor, wenn die Beitragerhebung unzumutbar ist, weil der Betroffene erlassbedürftig und erlasswürdig ist (Beschluss des Senats vom 10.3.2010 - 4 A 172/08 -).

Die Antragstellerin macht persönliche Billigkeitsgründe geltend. Da sie sich jedoch offensichtlich selbstverschuldet in die derzeitige prekäre Lage begeben hat, ist eine Erlasswürdigkeit nicht gegeben. Denn eine Erlasswürdigkeit kann nur vorliegen, wenn der Beitragspflichtige die mangelnde Leistungsfähigkeit nicht selbst herbei geführt hat (Beschluss des Senats vom 10.3.2010, a. a. O.).

d) Aus den selben Gründen hat die Antragstellerin auch das Vorliegen eines Härtefalles im Sinne des § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO, der im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO entsprechend anwendbar ist (Kopp/Schenke, 16. Auflage 2009, § 80 Rn. 157), nicht glaubhaft gemacht.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 63 Abs. 2 GKG, wobei der Senat gemäß Ziffer 14.2 und Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs unter Berücksichtigung des seit 1.1.2010 erhobenen Monatsbeitrages von 71,18 € den dreifachen Jahresbeitrag zu Grunde gelegt (2.562,48 €) und hiervon wegen der Vorläufigkeit des Verfahrens $\frac{1}{4}$ herangezogen hat.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Meng

Dr. von Egidy

ausgefertigt/beglaubigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Die Geschäftsstelle

Scholz

Justizobersekretärin